

**Grenzüberschreitende Testamente Deutschland – Dänemark**

Die Ausrichtung unserer Kanzlei **KH & S**, auch die Schnittstellen zwischen deutschem und dänischem Recht zu bearbeiten, führt immer wieder dazu, dass in Deutschland lebende dänische Staatsangehörige und in Dänemark lebende deutsche Staatsangehörige uns mit der Prüfung und Beratung betr. ihrer Testamente beauftragen oder darum bitten, für sie ein notarielles Testament zu erstellen bzw. ihnen bei der Erbauseinandersetzung und Nachlassregelung in Dänemark behilflich zu sein. Wegen der unterschiedlichen Rechtsordnungen ist hier Vorsicht geboten.

Bei Erbfällen mit Auslandsberührung – sei es, dass der Verstorbene ausländischer Nationalität war oder aber im Ausland Vermögen hatte, z. B. das Sommerhaus auf Rømø - bestimmt das deutsche Recht, dass das Erbrecht des Landes gilt, dessen Staatsangehörigkeit der Verstorbene hatte. Da andererseits das dänische Recht nicht auf die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen abstellt, sondern darauf, wo er seinen Lebensmittelpunkt, sein Domizil hatte, führt dies dazu, dass der Däne, der zum Zeitpunkt seines Todes in Deutschland seinen Wohnsitz hatte, nach deutschem Recht beerbt wird. Der mit einer Deutschen verheiratete, in Dänemark lebende Däne vererbt sein Vermögen wiederum nach dänischem Recht.

Auch die formalen Anforderungen an die Errichtung eines wirksamen Testaments sind in beiden Ländern unterschiedlich. In Deutschland unterscheidet man zwischen handschriftlichen und notariellen Testamenten. Ein Testament ohne Hinzuziehung eines Notars ist in Deutschland nur wirksam, wenn es komplett handschriftlich von dem Erblasser geschrieben und unterschrieben ist. Ein maschinengeschriebenes Testament ist unwirksam.

Anders in Dänemark: Ein handschriftliches Testament, wie im deutschen Recht vorgesehen, gibt es dort nicht. Typisch ist dort das sogenannte „Zeugentestament“. Ein privates Testament muss in Dänemark auch nicht eigenhändig geschrieben sein. Auch ein maschinengeschriebenes Testament mit persönlicher Unterschrift des Erblassers ist ausreichend. An die Zeugentestamente werden aber, gerade auch im Hinblick auf die Person der Zeugen, besondere Anforderungen gestellt. In beiden Ländern gibt es notariell errichtete Testamente, die auch in Dänemark zunehmend Verbreitung finden, da eine Kopie dieser Testamente im Zentralen Testamentsregister in Kopenhagen hinterlegt werden kann.

Während gemeinschaftliche Testamente in Deutschland nur bei Ehegatten und Partnern eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften möglich sind, sieht das dänische Erbrecht vor, dass auch zwei Personen, die in einem eheähnlichen Verhältnis leben, ein gemeinschaftliches gegenseitiges Testament errichten können. All diese Unterschiede gilt es zu beachten, damit auch bei grenzüberschreitenden Erbfällen wirksame Testamente geschaffen und im Interesse des Erblassers umgesetzt werden können.

Rechtsanwältin und Notarin

Ulrike Czubayko

Fachanwältin für Erbrecht

Fachanwältin für Familienrecht

und Rechtsanwältin Christina Jensen

vereidigte Dolmetscherin und Urkundsübersetzerin für Dänisch

in der Kanzlei **KH&S** Dr. Kruse, Hansen & Sielaff,

Rechtsanwälte, Fachanwälte, Notare,

Stuhrs Allee 35, 24937 Flensburg,

Tel. 0461 – 5 20 77 0

(Diesen Beitrag sowie alle früheren Beiträge können Sie unter [www.khs-flensburg.de](http://www.khs-flensburg.de) nachlesen)

Stand Mai 2010